DER LANDARBEITER

ORGAN DES TIROLER LAND- UND FORSTARBEITERBUNDES
MIT DEN MITTEILUNGEN DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

Ausgabe 1 - 2021 - 75. Jahrgang

Foto: Elisabeth Fitsch

LAK-Wahlen 2021 — **Seite 2-3**

Neue Kollektivverträge — **Seiten 5-7**

Arbeitsrecht-Coronaimpfung — **Seite 12**

Hilfswerk auf einem Blick — **Seiten 14-15**

www.lfb.at/tirol - www.lak-tirol.at

Meinung aktuell

Wählen – Zukunft mitgestalten

Für März 2021 ist zum dritten Mal eine Landarbeiterkammer-Briefwahl angesetzt. Eine Stimmabgabe ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich neben dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund bis Anfang Februar eine weitere Gruppierung an der Landarbeiterkammerwahl beteiligt und einen entsprechenden Wahlvorschlag einbringt.

Wie auch immer:

Die Landarbeiterkammer Tirol hat unter der alleinigen Führung der Funktionärinnen und Funktionäre des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes in der abgelaufenen sechsjährigen Funktionsperiode einmal mehr bewiesen, dass sie als Interessenvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Tirols hervorragende Leistungen erbracht hat, auf die man durchaus stolz sein kann.

Denken wir an 84 abgeschlossene neue Kollektivverträge, an annähernd 1.000 Vertretungen im Bereich des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung sowie an zahlreich geförderte Eigenheime und Unterstützungen aus dem Land- und Forstarbeiterhilfswerk mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5 Millionen Euro. Nicht zuletzt der Umstand, dass in den letzten sechs Jahren annähernd 350 Ortsversammlungen in ganz Tirol stattgefunden haben, zeigt, wie nahe man am Mitglied ist.

Nehmen wir diese Leistungen aber nicht einfach als selbstverständlich an, sondern – ob Wahl oder nicht Wahl – stehen wir weiterhin im Land- und Forstarbeiterbund zusammen, damit die erfolgreiche Arbeit für die Zukunft gesichert werden kann.

Euer Landessekretär
Dr. Günter Mösl

Landarbeiterkammerwahl 2021

Wie bereits oben berichtet, findet im März 2021 die nächste – insgesamt 13. – Landarbeiterkammerwahl statt.

Gewählt werden dabei die 14 Kammerrätinnen und Kammerräte der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für die nächsten sechs Jahre und somit der 13. Funktionsperiode.

Die Landarbeiterkammerwahl wurde am 7. Oktober 2020 von der Landesregierung ausgeschrieben und dem Gesetz entsprechend auch bekannt gegeben. Zwischenzeitlich sind alle Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis erfasst (das sind alle jene unselbständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, die am 8. Oktober 2020 in einem aktiven Dienstverhältnis gestanden sind) und werden von der eingesetzten Wahlkommission alle Vorbereitungen für die Abwicklung der Wahl getroffen.

Die Stimmabgabe ist sehr einfach

Die Landarbeiterkammerwahl 2021 findet zum dritten Mal als reine Briefwahl statt. Dies bedeutet, dass es nur mehr eine einzige

Wahlbehörde, die Landeswahlbehörde – eingerichtet bei der Landarbeiterkammer in Innsbruck – gibt. Die Stimmabgabe erfolgt also ausschließlich über die Briefwahlkarte, die den Wahlberechtigten seitens der Landarbeiterkammer rechtzeitig zuzustellen ist, so dass sie mit 2. März 2021 mit der Stimmabgabe beginnen können.

Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass die Briefwahlkarte bis spätestens 22. März 2021, 18:00 Uhr bei der Landarbeiterkammer eingehen muss. Am 23. März 2021 erfolgt die Stimmenauszählung. Anschließend wird das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Nach Zustellung der Briefwahlkarte durch den Briefträger kreuzt der/die Wahlberechtigte die gewünschte wahlwerbende Gruppe auf dem amtlichen Stimmzettel an, gibt diesen in das blaue Kuvert und klebt dieses zu. Damit ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Das zugeklebte Kuvert wird in das weiße Kuvert mit blauem Querstreifen, die sogenannte Briefwahlkarte, gesteckt und dieses ebenfalls zugeklebt.

Die Briefwahlkarte kann unfrankiert dem Briefträger wieder mitgegeben oder in den nächsten Postkasten eingeworfen werden. Ebenso kann, wie bereits erwähnt, die Briefwahlkarte direkt bei der Landarbeiterkammer in der Brixner Straße 1 in Innsbruck abgegeben werden.

Sollte die Briefwahlkarte und deren Inhalt, aus welchen Gründen auch immer, verloren gehen, so kann bei der Wahlkommission der Landarbeiterkammer die Ausstellung einer Ersatzbriefwahlkarte beantragt werden. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken, sodass der Betroffene nur einmal seine Stimme abgeben kann.

Wer kann wählen?

In das Wählerverzeichnis wurden jene Personen aufgenommen, die am 8. Oktober 2020 (Stichtag) im Sinne des Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes als Mitglieder der Landarbeiterkammer gegolten haben und spätestens am 23.3.2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wählerverzeichnisse wurden vom 28. Oktober bis 3. November 2020 zur Einsichtnahme und anschließenden Einspruchsmöglichkeit aufgelegt. Einsprüche erfolgten nicht, das heißt, die Wählerverzeichnisse sind bindend. Alle auf dem Wählerverzeichnis angeführten Personen sind demnach im März 2021 bei der Landarbeiterkammer-Briefwahl wahlberechtigt. Jedem/Jeder steht es natürlich frei, sich entweder bei der Landarbeiterkammer direkt oder beim jeweiligen Ortskammervertreter zu erkundigen, ob er/sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Zu beachten ist aber:

Eine Wahl findet nur dann statt, wenn am 1. Februar 2021 bis 18.00 Uhr mehr als ein Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe bei der Landeswahlbehörde eingegangen ist. Diesfalls wird spätestens bis 2. März 2021 an die im Wählerverzeichnis angeführten Personen die Briefwahlkarte zugestellt werden, damit sie sich an der Landarbeiterkammer-Briefwahl 2021 beteiligen können.

Sollte bis zum 1. Februar 2021, nur ein Wahlvorschlag eingebracht werden, so gelten die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlvorschlages mit dem Stimmenauszählungstag, das ist der 23. März 2021, als gewählt und wird das weitere Wahlverfahren umgehend eingestellt.

Terminaviso

Sofern es die Corona-Situation zu diesem Zeitpunkt zulässt, findet die 74. Vollversammlung des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes am

Montag, dem 12. April 2021 um 9.30 Uhr
im „Canisianum“, Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck
statt.

Wir ersuchen bereits jetzt alle Funktionärinnen und Funktionäre und sonstige interessierte Personen, sich diesen Tag vorzumerken.

Stellenausschreibung der Landarbeiterkammer

Die Landarbeiterkammer Tirol sucht zum ehestmöglichen Eintritt eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in im Bereich

Sekretariat / Förderungsreferat

als Karenzvertretung für 40 Stunden pro Woche.

Ihre Aufgaben:

- Büroorganisation inkl. Schriftverkehr und Ablage
- Funktionärsbetreuung und Mitgliederverwaltung
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungsunterlagen
- Terminkoordination und –verwaltung
- Vorbereitung der Landarbeiterehrungen
- Überprüfung von Betriebsratsfonds

Anforderungen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Matura
- Sehr gute MS-Office Anwenderkenntnisse
- Mehrjährige Berufserfahrung im Sekretariatsbereich von Vorteil
- Einsatzbereitschaft, Eigenverantwortung und Verlässlichkeit
- Ausgezeichnete Kommunikation in Wort und Schrift
- Führerschein B

Unser Angebot:

- Verantwortungsvolle Tätigkeit befristet auf die Dauer der Karenzvertretung
- Dienstort Innsbruck
- Leistungsgerechte Entlohnung mit Sozialzulagen wie Fahrtkostenzuschuss, Essensgeld etc.
- Gemäß § 9 Gleichbehandlungsgesetz teilen wir mit, dass sich das Gehalt nach der Besoldungsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landarbeiterkammer Tirol richtet und die Einstufung in Entlohnungsklasse 7 in Abhängigkeit von anrechenbaren Vordienstzeiten erfolgt.
  In Entlohnungsstufe I beträgt das Gehalt derzeit € 2.226,30 brutto bei einer Vollbeschäftigung.

Wenn Sie teamfähig sind und eine abwechslungsreiche und vielschichtige Tätigkeit suchen, richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens **14.02.2021** an:

Landarbeiterkammer Tirol
Kammerdirektor Dr. Günter Mösl
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

lak@lk-tirol.at
Tel.Nr. 05 92 92 - 3001

Käser Kollektivvertrag - Erhöhung mit 1. Jänner 2021

Die Tiroler Käseerzeuger waren und sind nach wie vor in unterschiedlicher Weise von der Coronapandemie betroffen. Generell werden jedoch alle Betriebe vom Ausfall der Gastronomie und des Tourismus negativ beeinflusst und liegt auch für diese Branche ein sehr schwieriges Jahr hinter ihnen.

Umso erfreulicher war es, dass sich die Verhandlungspartner nach guten und konstruktiven Gesprächen darauf einigen, die KV-Löhne um 1,50 % anzuheben.

Zudem konnte eine generelle Aufrundung auf volle Eurobeträge erreicht werden, was sich zusätzlich positiv auf die Beschäftigten auswirkt.

Auf Dienstgeberseite waren anwesend:

ÖkR Rudolf Köll, ÖkR Josef Schirmer, Bio-Pionier Heinz Gstir, und Mag.ª Nicole Haas.

Auf Dienstnehmerseite:

Landessekretär Dr. Günter Mösl und Rechtsreferent Mag. Johannes Schwaighofer. Käsermeister Hubert Rendl musste sich kurzfristig aus betrieblichen Gründen entschuldigen lassen.

Die Verhandlungsergebnisse stellen sich im Detail wie folgt dar:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Lohnsätze um jeweils 1,50 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

2. Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen um jeweils 1,50 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

Inkrafttreten/Laufzeit: 1. Jänner 2021/12 Monate.

Österreichischer Land- und Forstarbeiterbund tagte in Salzburg

Der Österreichische Land- und Forstarbeiterbund (ÖLFAB) wurde als Dachorganisation der Landarbeiterbünde in den Bundesländern gegründet und ist im Wesentlichen für die Koordinierung und Abstimmung der Aktivitäten der einzelnen Bünde zuständig. Er bildet somit ein wichtiges Sprachrohr auf Bundesebene, speziell für die westlichen Bundesländer.

Nach dem plötzlichen Ableben vom bisherigen Obmann Präsident Eugen Preg fand am 1. Dezember 2020 unter strenger Einhaltung der Corona-Sicherheitsbestimmungen eine Vorstandssitzung im Heffterhof in Salzburg statt.

Dabei ging es in erster Linie darum, wer zukünftig die Führung des ÖFLAB übernehmen sollte. Nach eingehenden Diskussionen und Beratungen einigte man sich darauf, dass den Österreichischen Land- und Forstarbeiterbund unser Tiroler Landesobmann Andreas Gleirscher als geschäftsführender Obmann-Stellvertreter bis zur nächsten Vollversammlung, die voraussichtlich im Herbst 2021 stattfindet, führen wird.

Diese verantwortungsvolle Aufgabe liegt somit erstmalig in „Tiroler Händen“ und hat Landesobmann Gleirscher zugesichert, sich mit voller Kraft auf österreichischer Ebene für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einzusetzen.

Foto: Elisabeth Fitsch

Einigung bei Kollektivverträgen für Landarbeiter und Gutsangestellte

Löhne und Gehälter um 1,50 % angehoben

Bei der ersten Verhandlungsrunde am 9. Dezember 2020 konnte zwischen den Verhandlungspartnern eine Einigung erzielt werden.

Dementsprechend werden die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter für die Landarbeiter und Gutsangestellten ab 1. Jänner 2021 um **1,50 %** erhöht. Die zugestandene Aufrundung auf ganze Euro bzw. bei Stundenlöhnen auf volle Euro-Cent-Beträge bringt zudem eine Verbesserung mit sich, welche sich in den Lohn- und Gehaltssätzen widerspiegelt.

Zudem wurde eine umfassende textliche Änderung als Ergebnis einer in den Sommermonaten eingerichteten Arbeitsgruppe vereinbart. Dabei wurden Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen den gesetzlichen Änderungen der Landarbeitsordnung angepasst und speziell für das Almpersonal eine praktikable und rechtlich einwandfreie Regelung gefunden.

Dementsprechend zeigten sich die Verhandlungsparteien, wobei die Dienstgeber durch ÖkR Josef Schirmer und Rechtsreferentin Mag.ª Nicole Haas vertreten waren, mit den Ergebnissen zufrieden.

Auf Dienstnehmerseite waren Vizepräsident Josef Stock, Kammerrat Martin Ennemoser, Kammerrat Gustav Hacket, BRV Thomas Moser, Rechtsreferent Mag. Johannes Schwaighofer und Kammerdirektor Dr. Günter Mösl anwesend und die Ergebnisse stellen sich im Detail wie folgt dar:

Landarbeiter-Kollektivvertrag:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Monatslöhne in Anlage I um je 1,50 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

2. Anhebung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne in Anlage I um je 1,50 %, aufgerundet auf volle Euro-Cent-Beträge.

3. Anhebung der kollektivvertraglichen Entschädigungen für die Lehrlinge und für die Ferialpraktikanten in Anlage I um je 1,50 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

4. Umfassende textliche Änderungen als Ergebnis der Arbeitsgruppe betreffend Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen aufgrund gesetzlicher Änderungen.

5. Textanpassungen und Richtigstellungen von Verweisen in Bezug auf die Landarbeitsordnung.

6. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. Jänner 2021/12 Monate

Gutsangestellten-Kollektivvertrag:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehaltssätze um jeweils 1,50 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

2. Anhebung der kollektivvertraglichen Praktikantenentschädigungen um jeweils 1,50 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

3. Anhebung der Dienstaufwandsentschädigung um 1,50 %, aufgerundet auf einen vollen Euro-Betrag.

4. Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Initiative der Dienstnehmervertreter zur Modernisierung des Kollektivvertrages.

5. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. Jänner 2021/12 Monate

Ausfertigungen der neu abgeschlossenen Kollektivverträge können über die Homepage der Landarbeiterkammer Tirol oder des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes jederzeit kostenlos heruntergeladen werden. Jene Personen, die keinen Internetzugang haben, können über die Landarbeiterkammer Tirol, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel.: 05 92 92 3000, für Dienstnehmer kostenlos, natürlich weiterhin die schriftlichen Ausfertigungen der Kollektivverträge anfordern.

Neuer Waldaufseher Kollektivvertrag

Gehaltserhöhung 1,45 % ab 1. Jänner 2021

Mit Einführung der neuen Gehaltsordnung für die Waldaufseher im Jahr 2013 hat man auch eine Grundsatzvereinbarung in der Richtung getroffen, dass sich die Gehaltserhöhungen für diese Berufsgruppe an den jeweiligen Verhandlungsergebnissen des öffentlichen Dienstes orientieren sollten.

Dementsprechend hat man sich bei der Verhandlung am 9. Dezember 2020 auf eine Erhöhung der Gehälter um **1,45 %** geeinigt. Sämtliche Zulagen wurden analog zum öffentlichen Dienst ebenfalls um **1,45 %** erhöht.

Aufgrund der Coronakrise hat man sich darauf verständigt, anstehende Themenbereiche, wie etwa die Forderung der Dienstnehmerseite auf Verankerung einer Kündigungsbestimmung analog zum Vertragsbedienstetengesetz, auf die nächstjährige Verhandlungsrunde zu verschieben. Die Schaffung von Rechtssicherheit in diesen schwierigen Zeiten stand für die Verhandlungspartner an erster Stelle.

Die Arbeitgeberseite war vertreten durch die beiden Chefverhandler ÖkR Rudolf Köll und ÖkR Josef Schirmer, den Landesforstdirektor HR DI Josef Fuchs, Gemeindeverbandspräsident Mag. Ernst Schöpf und die Rechtsreferentin der Landwirtschaftskammer, Mag.ª Nicole Haas.

Die Dienstnehmerseite war bei den Verhandlungen durch den Obmann der Vereinigung der Waldaufseher und Forstwarte Tirols, Wolfgang Huber, seinem Stellvertreter Anton Rieser, Rechtsreferent der Landarbeiterkammer, Mag. Johannes Schwaighofer, und Kammerdirektor Dr. Günter Mösl vertreten.

Die Verhandlungsergebnisse im Detail:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehaltsansätze (§ 10 Abs. 1) um 1,45 %, kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Beträge.

2. Erhöhung der Familienzulage (§ 11), der Kinderzulage (§ 12) sowie der Schmutzzulage (§ 14 Abs. 5) um jeweils 1,45 % kaufmännisch gerundet auf volle Cent-Beträge

3. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. Jänner 2021/12 Monate.

Wichtige Werte ab 2021 im Überblick

Pensionsversicherung

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als **€ 1.000,00** monatlich, ist es um **3,5 %** zu erhöhen,

- wenn es über **€ 1.000,00** bis zu **€ 1.400,00** monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von **3,50 %** auf **1,50 %** linear absinkt,
- wenn es über **€ 1.400,00** bis zu **€ 2.333,00** monatlich beträgt, um **1,50 %**
- wenn es über **€ 2.333,00** monatlich beträgt, um **€ 35,00**

Einkaufskosten für Schulzeiten

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011 einheitlich geregelt und belaufen sich die Kosten ab 01.01.2021 für jeden Ersatzmonat des Besuches einer mittleren/höheren Schule oder Hochschule auf **€ 1.265,40.**

Ausgleichszulagenrichtsätze („Mindestpensionen“)

Für alleinstehende Pensionsberechtigte und für Witwen (Witwer) **€ 1.000,48**

für alleinstehende Pensionsberechtigte
mit mindestens **360** Beitragsmonaten der Pflichtversicherung **€ 1.113,48**
mit mindestens **480** Beitragsmonaten der Pflichtversicherung **€ 1.339,99**
für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben **€ 1.578,36**
für Halbwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres **€ 367,98**
nach Vollendung des 24. Lebensjahres **€ 653,91**
für Vollwaisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres **€ 552,53**
nach Vollendung des 24. Lebensjahres **€ 1.000,48**

Für Pensionsberechtigte aus eigener Versicherung erhöht sich der Ausgleichszulagenrichtsatz für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (**€ 367,98**) nicht erreicht, um **€ 154,37**.

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

Im Jahr 2021 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

Monatliche Beitragsgrundlage	Versicherungsanteil:
bis **€ 1.790,00**	**0 %**
über **€ 1.790,00** bis **€ 1.953,00**	**1 %**
über **€ 1.953,00** bis **€ 2.117,00**	**2 %**
über **€ 2.117,00**	**3 %**

Unfallversicherung

Die Renten aus der Unfallversicherung werden ab 01.01.2021 um **1,50 %** erhöht.

Pflegegeld

Die Pflegegeldsätze nach dem Pflegegeldgesetz zum 01.01.2021 betragen:

Pflegegeldstufe 1:	€	**162,50**
Pflegegeldstufe 2:	€	**299,60**
Pflegegeldstufe 3:	€	**466,80**
Pflegegeldstufe 4:	€	**700,10**
Pflegegeldstufe 5:	€	**951,00**
Pflegegeldstufe 6:	€	**1.327,90**
Pflegegeldstufe 7:	€	**1.745,10**

Heilbehelfe - Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2021 mindestens € **37,00.**

Der Kostenanteil für Sehbehelfe beträgt für die Versicherten € **111,00.**

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Rezeptgebühr/e-card

Die Höhe des Service-Entgelts für die e-card beträgt für das Jahr 2022 **€ 12,70** und wird im November 2021 eingehoben. Die Rezeptgebühr beträgt ab 1. Jänner 2021 **€ 6,50**.

Von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt sind (auf Antrag!) befreit:

a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte **€ 1000,48** (Alleinstehende) bzw. **€ 1.578,36** (Ehepaare) nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um **€ 154,37.**

b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte **€ 1.150,55** (Alleinstehende), bzw. **€ 1.815,11** (Ehepaare) nicht übersteigen; für jedes Kind sind **€ 154,37** hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

c) Ab 1.1.2008 muss jeder Versicherte nur so lange die Rezeptgebühr zahlen, bis er im laufenden Kalenderjahr mit diesen Zahlungen einen Betrag von **2 %** seines Jahresnettoeinkommens erreicht. Danach ist er für den Rest des Kalenderjahres von der Rezeptgebühr befreit.

Geringfügigkeitsgrenze (Versicherungsgrenze)

monatlich **€ 475,86**

Höchstbeitragsgrundlagen

a) monatlich **€ 5.550,00**
b) täglich € **185,00**

Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten können alle Mütter und Väter Kinderbetreuungsgeld (KBG) beantragen.

Die Höhe beträgt täglich bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten
(+ 6 Monate bei Teilung mit Partner) **€ 14,53**

bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten
(+ 4 Monate bei Teilung mit Partner) **€ 20,80**

bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten
(+ 3 Monate bei Teilung mit Partner) **€ 26,60**

bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) **€ 33,88**

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer bei Teilung mit Partner in der Höhe von **80 %** des letzten Nettoeinkommens mindestens **€ 33,88**
maximal **€ 66,00**

Der Zuschuss für alleinstehende Elternteile bzw. sozial schwache Familien beträgt täglich **€ 6,06.**

Jener Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, darf 60 % des letzten Einkommens bzw. maximal jährlich **€ 16.200,00** dazuverdienen. Dabei wird das Einkommen des anderen Elternteils nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von **€ 7.200,00** möglich.

Plus 1,5 % mehr Lohn und EUR 300,- COVID-Zulage

Bei den am 30. November 2020 stattgefundenen Lohn- und Gehaltsverhandlungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Österreichischen Bundesforste AG für 2021 konnte nach der 1. Verhandlungsrunde ein Abschluss erzielt werden.

Die Gewerkschaften GÖD und PRO-GE haben gemeinsam mit den Zentralbetriebsräten der ÖBf AG bei den Verhandlungen mit dem Vorstand der ÖBf AG für den Arbeiter- und den Angestellten-Kollektivvertrag folgendes Ergebnis erzielt:

1. Erhöhung sämtlicher Gehälter, Löhne, Zulagen, Entschädigungen sowie Lehrlingsbezüge um 1,5 % ab Jänner 2021

2. Die für diese Verhandlungen zugrundeliegender Inflationsrate betrug 1,48 %

3. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖBf AG (die in den Vollanwendungsbereich der KVs fallen) und zum Stichtag 31.12.2020 im Unternehmen sind bzw. auch alle Saisonbeschäftigten, die nächstes Jahr wieder angestellt werden, erhalten eine einmalige COVID-Zulage in der Höhe von EUR 300,-. Die Auszahlung dieser COVID-Zulage erfolgt mit dem Dezemberlohn bzw. Dezembergehalt 2020.

4. Geltungstermin: 1. Jänner 2021 - 31. Dezember 2021

Schneeräumung und Streupflicht

Die teils massiven Schneefälle in weiten Teilen Tirols haben einerseits die Wintersportler gefreut, andererseits stöhnen diejenigen, die den Schnee räumen müssen.

Dabei gilt es folgende Bestimmungen einzuhalten, um etwaigen Problemen aus dem Weg zu gehen:

Die Verpflichtung zur Schneeräumung bzw. zum Streuen trifft die Eigentümer jener Grundstücke, die an den Gehsteig bzw. Gehweg angrenzen. Der Eigentümer kann seine Verpflichtung auf eine andere Person (z.B. Hausmeister, Mieter oder Pächter) übertragen.

Nach der Straßenverkehrsordnung müssen im Ortsgebiet Eigentümer von Liegenschaften zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Gehsteige, Gehwege und Stiegenhäuser innerhalb von 3 m entlang ihrer gesamten Liegenschaft von Schnee räumen. Bei Schnee und Glatteis müssen sie diese auch streuen.

Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, muss der Straßenrand in der Breite von 1 m geräumt und bestreut werden. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige muss auf der Fahrbahn ein 1 m breiter Streifen entlang der Häuserfront gereinigt und bestreut werden.

Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Uneingeschränkt müssen Eigentümer von Liegenschaften dafür sorgen, dass Schneewechten und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. Durch die Schneeräumung und Entfernung von Dachlawinen dürfen andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; nötigenfalls müssen die gefährdeten Straßenstellen abgeschrankt oder geeignet gekennzeichnet werden.

Schneehaufen, die von Schneepflügen der Straßenverwaltung auf den Gehsteig geschoben werden, müssen ebenfalls entfernt werden. Zur Ablagerung von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße benötigt der Liegenschaftseigentümer eine Bewilligung.

Bei andauerndem, starken Schneefall entfällt die Räum- und Streupflicht nur dann, wenn sie völlig zwecklos und praktisch wirkungslos ist.

Schadensersatz

Fußgänger, die die genannten Verkehrsflächen bestimmungsgemäß benützen, sollen durch Räum- und Streupflicht geschützt werden. Diese können im Schadensfall grundsätzlich vom Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Schadenersatz verlangen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Durch die zeitliche Begrenzung soll die Kontrollpflicht auf ein zumutbares Maß reduziert werden. Das heißt aber nicht, dass damit die Haftung für Schäden in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeschlossen ist. Ein Schadenersatz ist auch möglich, wenn die Person nach dem Ende der Streupflicht gestürzt ist, sofern der Unfall auf eine Verletzung der Räum- und Streupflicht innerhalb des Zeitraumes zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zurückzuführen ist.

Es gilt zu beachten, dass neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung die Gemeinde den Umfang der Schneeräum- und Streupflicht (z.B. Zeitraum, Ausmaß und Art der Maßnahmen) durch Verordnung abweichend regeln kann, weshalb jedem betroffenen Grundeigentümer anzuraten ist, sich diesbezüglich zu informieren.

Die Corona-Impfung aus arbeitsrechtlicher Sicht

Das Coronavirus versetzt unser ganzes Land seit dem letzten Frühjahr in eine Art Schockstarre. Mittlerweile ist eine Impfung für alle, die das wollen, in Aussicht. Sie ist derzeit wohl die einzige wirkungsvolle Maßnahme, um die Pandemie zu bekämpfen. Eine Impfung hat nicht nur Auswirkungen auf Einzelne, sondern auch auf die Gesellschaft, da sie dazu beiträgt, auch unsere Mitmenschen zu schützen.

Die Einführung einer generellen Pflicht für Mitarbeiter zu einer Corona-Impfung ist zwar unwahrscheinlich, wenngleich es diese für bestimmte Beschäftigungsbereiche schon gibt. Arbeitgeber können derzeit weder im Alleingang noch mit Zustimmung des Betriebsrats eine Impfpflicht anordnen. Eine solche kann ausschließlich der Gesetzgeber einführen. Bis es soweit ist, bestehen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer viele offene Fragen wobei die Rechtslage komplex ist, da es noch keine Rechtsprechung gibt.

Angaben bei der Bewerbung

Wird im Bewerbungsgespräch nach dem Gesundheitszustand oder Impfstatus gefragt, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für Bewerberinnen und Bewerber, dazu Angaben zu machen. Eine Pflicht zur Offenlegung des Impfstatus wäre dann anzunehmen, wenn von einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen, gegenüber denen das Unternehmen zum Schutz verpflichtet ist, auszugehen ist.

Verweigern Bewerberinnen und Bewerber jedoch die Auskunft, so haben die potentiellen Arbeitgeber das Recht, die Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Infektionen mit dem Coronavirus so weit wie möglich zu verhindern. Daraus könnte man ableiten, dass Arbeitgeber den Mitarbeitern die Corona-Impfung auf eigene Kosten sogar anbieten müssen. Nachdem die Impfung nach Verfügbarkeit für jeden kostenlost ist, sollte es daran nicht scheitern.

Jedenfalls ist für die Durchführung einer Impfung die Zustimmung des einzelnen Mitarbeiters notwendig und kann diese abgelehnt werden. Daraus resultierende Konsequenzen hängen aber davon ab, ob im vorliegenden Fall von einer Impfpflicht auszugehen ist oder nicht. Die Rechtsordnung sieht keine generelle Impfpflicht vor. In einzelnen Bereichen gibt es nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes aber die Möglichkeit, eine solche anzuordnen.

Folgen bei Impfverweigerung

In vielen Bereichen der Arbeitswelt besteht generell kein Kündigungsschutz. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können jederzeit eine Kündigung ohne Angabe von Gründen aussprechen.

Auch wenn der Arbeitgeber niemanden zwingen kann, sich impfen zu lassen, wird der Impfstatus im Arbeitsverhältnis zukünftig von großer Bedeutung werden. Sollte sich bewahrheiten, dass eine Impfung auch die Weitergabe des Virus verhindert, wird es wohl dazu kommen, dass der Arbeitgeber die Kosten für alternative Schutzmaßnahmen, wie etwa Masken oder Trennwände nicht mehr tragen muss bzw. will. Eine Kündigung des impfverweigern-

den Mitarbeiters wäre denkbar. Dies gilt umso mehr für Dienstnehmer, die ohne Impfung an keinem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden können.

Letztendlich werden alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer selbst abwägen müssen, ob sie dazu bereit sind, mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen einer fehlenden Impfung zu tragen.

Vollversammlung im Zeichen der Landarbeiterkammerwahl

Am 7. Dezember 2020 fand in Innsbruck die planmäßige Herbstsitzung der Vollversammlung der Landarbeiterkammer Tirol statt. Präsident Gleirscher konnte neben den fast vollständig anwesenden Kammerrätinnen und Kammerräten auch Herrn Mag. Gerhard Wagenhofer als Vertreter der Aufsichtsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie Kammerdirektor Dr. Mösl begrüßen.

Aufgrund der Coronapandemie wurde als Versammlungsort der Große Bauernbundsaal in der Brixner Straße 1 ausgewählt. Damit konnte sichergestellt werden, dass die notwendigen Schutz- und Abstandsregelungen eingehalten werden konnten.

Das höchste Gremium der Landarbeiterkammer befasste sich dabei mit mehreren wichtigen Themen, so unter anderem mit dem Voranschlag der Landarbeiterkammer für das kommende Jahr und mit der ausgeschriebenen Landarbeiterkammerwahl im März 2021.

Der Voranschlag, welcher von Kammerdirektor Dr. Günter Mösl präsentiert wurde, sieht im Wesentlichen eine ausgeglichene Budgetplanung vor und wurde einstimmig von der Vollversammlung beschlossen.

In der Folge gingen der Präsident und Kammerdirektor auf die durch die Landesregierung ausgeschriebene Landarbeiterkammer-Briefwahl im März 2021 ein. Es wurde über die Erstellung des Wählerverzeichnisses, die Einrichtung der Wahlkommission, die verschiedenen Termine und auch über die zu erwartenden Kosten informiert. Präsident Gleirscher hob in seinem Bericht die Wichtigkeit des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes als wahlwerbende Gruppe heraus, womit der Fortbestand der Landarbeiterkammer als gesetzliche Interessenvertretung auch zukünftig gesichert ist.

Gleichzeitig nutzte Präsident Gleirscher die Gelegenheit, sich bei allen Kammerrätinnen und Kammerräten, die auf eigenen Wunsch oder altersbedingt im März 2021 aus ihren Funktionen ausscheiden, sich auf das Herzlichste für ihren Einsatz und ihre Tätigkeit zu bedanken.

Unter den Tagesordnungspunkten Berichte und Allfälliges wurden noch zahlreiche wichtige Themen besprochen und beraten, da auch bei der Landarbeiterkammer viele Konferenzen, Veranstaltungen und Versammlungen aufgrund der Coronasituation im Jahr 2020 abgesagt bzw. verschoben werden mussten.

Abschließend galt der Dank des Präsidenten allen Mitgliedern der Vollversammlung für die Arbeit und unterstrich gegenüber dem anwesenden Vertreter der Aufsichtsbehörde Mag. Gerhard Wagenhofer die gute Zusammenarbeit mit dem Land Tirol.

Das Land- und Forstarbeiterhilfswerk auf einem Blick

Die Landarbeiterkammer Tirol gewährt ihren Mitgliedern Zuwendungen aus dem Land- und Forstarbeiterhilfswerk in Form von Lern- und Ausbildungsbeihilfen, unverzinslichen Darlehen sowie einmaligen Beihilfen.

Die für die Beantragung dieser Fördergelder erforderlichen Unterlagen und Formulare sind über die Ortsvertrauensleute des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes, der Förderungsabteilung der Landarbeiterkammer Tirol sowie über die Homepage der Landarbeiterkammer Tirol unter *www.landarbeiterkammer.at/tirol/leistungen/foerderungen* erhältlich.

Generell werden Gelder aus dem Hilfswerk an land- und forstwirtschaftliche DienstnehmerInnen, einschließlich der Lehrlinge und Pensionisten vergeben. Im Falle der Lern- und Schulbeihilfen können auch Kinder von landarbeiterkammerzugehörigen DienstnehmerInnen und Pensionisten diese Beihilfe beantragen bzw. erhalten.

Lernbeihilfe:

Lernbeihilfen können einmalig pro Schuljahr bzw. Kursbesuch beantragt werden, wobei der Besuch von Volksschule und Hauptschule bzw. neuer Mittelschule in der Regel nicht gefördert wird.
Dem Antrag auf Lernbeihilfe sind entsprechende Schulbesuchs- bzw. Kursbestätigungen beizulegen.

Eine Lern- und Kursbeihilfe kann unter anderem bei folgenden Schultypen bzw. Kursen beantragt werden:

- bei Besuch von land- und hauswirtschaftlichen Fachschulen
- bei Besuch von landwirtschaftlichen Mittel- und Hochschulen (HBLA, etc.)
- bei Besuch von allgemeinen Mittelschulen (HAK, HTL, etc.)
- bei Besuch von Universitäten
- bei landwirtschaftlichen Lehren
- bei allgemeinen Lehrberufen
- bei Ausbildungen im Gesundheitsbereich
- bei Absolvierung von Fachkursen in der Land- und Forstwirtschaft
- bei sonstigen allgemeinen Aus- und Weiterbildungen (EDV Kurse udgl.)

Außerdem kann auch noch für den Schul- bzw. Kursbesuch vom Vorjahr eine Lernbeihilfe im Ausmaß des halben Fördersatzes berücksichtigt werden.

Zinsenloses Darlehen:

Landarbeiterkammerzugehörige DienstnehmerInnen haben die Möglichkeit, unverzinsliche Darlehen über die Landarbeiterkammer Tirol zu beantragen. Die Vergabe dieser Darlehen setzt jedoch eine einjährige Kammerzugehörigkeit mit entsprechender Umlagepflicht voraus. Weiters muss dem Antrag ein Einkommensnachweis in Form eines Monatslohnzettels bzw. Pensionabschnitts beigelegt werden.

Die Darlehenshöhe kann zwischen den Beträgen von € 1.000,00 bis € 5.000,00 variieren, darf jedoch 75% der jeweiligen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Die Rückzahlungsmodalität bzw. Tilgung der Darlehen erfolgt in einem monatlichen Intervall, wobei sich die Laufzeit von der Darlehenshöhe abhängig gestaltet.

Darlehen können für folgende Zwecke beantragt werden:

- für Wohnraumbeschaffung, Verbesserung der derzeitigen Wohnverhältnisse sowie für Wohnungseinrichtungsgegenstände
- für den Nachkauf von Versicherungszeiten
- für Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung des eigenen Gesundheitszustandes sowie weiterer unterhaltsberechtigter Personen

- für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, sofern diese für die berufliche Tätigkeit bzw. Ausübung erforderlich sind
- für die Beseitigung von Naturkatastrophen
- für die Rückzahlung von Krediten bezogen auf die oben erwähnten Zwecke

Die Darlehen werden mittels Schuldschein sichergestellt, von einer grundbücherlichen Sicherstellung wird abgesehen.

Beihilfe in Notfällen:

Eine weitere Form der finanziellen Unterstützung stellt die Beihilfe in Form von einmaligen Zuschüssen für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten DienstnehmerInnen dar.

Hierbei werden vor allem Unterstützungen bei besonderen Notständen (Todesfälle, schwere Erkrankungen, aber auch bei Zahnregulierungen etc.) sowie bei wirtschaftlich oder sozial schwierigen Situationen, insbesondere durch Krankheit, Invalidität, Unfall oder sonstige Lebensumstände vergeben. Dem Antrag auf Zuerkennung einer Beihilfe ist ein Kostennachweis oder ein Kostenangebot beizulegen sowie eine entsprechende Versicherungsbestätigung aus welcher klar ersichtlich ist, welche Kosten bereits von einem Versicherungsträger übernommen worden sind.

Die Höhe der entsprechenden Beihilfe richtet sich unter Bedachtnahme der finanziellen Situation des Antragstellers und nach der Schwere des jeweiligen Falles.

Führerscheinbeihilfe:

Zur Absolvierung des Führerscheins der Klasse „B“ werden von Seiten der Landarbeiterkammer Tirol € 100,- einmalig gefördert.

Diese Beihilfe richtet sich ausschließlich an kammerzugehörige DienstnehmerInnen (nicht deren Angehörigen!) und kann nur mit dem Nachweis einer Führerscheinkopie sowie der Zahlungsbestätigung der jeweiligen Fahrschule als Beilage zum Antrag genehmigt werden.

Zusätzlich zu den oben angeführten Fördermaßnahmen des Land- und Forstarbeiterhilfswerkes der Landarbeiterkammer Tirol können für den Neu- und Umbau von Eigenheimen sowie für den Ankauf von Eigentumswohnungen zinsenlose Darlehen über den Landeskulturfonds Tirol und eine einmalige Baubeihilfe (Direktzuschuss) von Seiten des Landes Tirol vergeben werden.

In Kombination mit diesen beiden Fördermöglichkeiten kann durch die Landarbeiterkammer Tirol eine zusätzliche Baubeihilfe gewährt werden.

Für genauere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Förderungsreferates der Landarbeiterkammer Tirol gerne zur Verfügung!

Foto: Die Fotografen

Förderungsabteilung

Beratung und Information im Bereich Förderungen

Andrea Hauser, BEd.
Tel.: 05 92 92/DW 3003
Mobil: 0664/6025 98 3003
E-Mail: andrea.hauser@lk-tirol.at

LAK LANDARBEITERKAMMER TIROL

Seniorenalltag

von Reinhard Witting

Kirche im Lockdown

In Zeiten wie diesen hat sich auch die Glaubensausübung verändert. Der übliche sonn- und festtägliche Kirchgang findet derzeit nur fallweise und wenn dann nur für eine geringe Zahl an Gläubigen statt. Für viele hat sich das Mitfeiern der Sonntagsmesse ins Wohnzimmer, vor den Radio- und Fernsehapparat, verlagert. Diese Situation und der Priestermangel lassen mich zurückblicken, weit in die Zeit vor der Pandemie, und darüber nachdenken, wie es weitergehen könnte.

Wir, aus der älteren Generation, haben es noch erlebt, dass in jeder Pfarre ganz selbstverständlich „rund um die Uhr“ ein Priester vor Ort war. Ob und wie wir mit diesem – vom Bischof geschickten – und meist viele Jahre oder gar Jahrzehnte in der Pfarre tätigen Pfarrer dann klargekommen sind, stand auf einem anderen Blatt.

Seit meiner frühen Jugend habe ich in vielen laienmöglichen Ämtern in kirchlichem Dienst – beginnend als Ministrant und KAJ-Jugendführer – mitgearbeitet. So bin ich in kirchlichem Umfeld aufgewachsen und habe viele Entwicklungen „hautnah“ miterlebt.

In meinem Heimatort erlebte ich bis heute 12 Priester. Mit den meisten von ihnen und vielen anderen habe ich durch die Jahrzehnte mehr oder weniger zu tun gehabt.

Sei es als Lektor und Kommunionhelfer, als stellvertretender Vorsitzender im Pfarrgemeinderat, davon fast ein Jahr als „Leiter der Pfarre“ vor Ort, als sich die Pfarrerstelle nicht so rasch mit einem ständigen Priester besetzen ließ und als Pfarrkirchenrat. Eine schöne Aufgabe war jene als Organisator von zwei Primizen und einer Nachprimiz.

Weiters leitete ich die Orgelrenovierung und half zwei Mal, die Renovierung des Pfarrwidums umzusetzen.

Schließlich bat man mich als Obmann für die Innen- und Außenrenovierung der Pfarrkirche tätig zu sein. In enger Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen (wechselnden) Priester bzw. Diakon, vielen freiwilligen Helfern und Spendern konnten wir diese große Herausforderung mit Hilfe des bischöflichen Bau- und Denkmalamtes gut über die Bühne bringen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich mich an die Frage eines Mitbewohners, ob es schon sinnvoll sei, in diesen Zeiten eine Kirche mit solch finanziellem Aufwand zu renovieren. Meine Gegenfrage: „Würdest du sie lieber verfallen lassen oder abreißen wollen? Und was an Ihrer Stelle sollte dann im Zentrum unseres Dorf- und Zusammenlebens stehen?“

In den letzten Jahren half ich der Pfarre noch beim Ankauf des aufgelassenen Postamtes, dessen Umbau und bei der laufenden Verwaltung des nun allgemein zugänglichen Begegnungsraumes für verschiedenste Veranstaltungen im Ort.

Als junger Mann war ich als KAJ Gebiets- und schließlich als Diözesanführer tätig.

In der Folge hat mich der Dekan in den damals neu gegründeten Dekanatsrat gebeten. Als solcher bin ich mit ihm, als die Pfarrgemeinderäte eingeführt wurden, durch das Dekanat hinaus in die Pfarren gefahren, um Priester und Laien über diese neue Art der Mitarbeit (heute selbstverständlich und nicht mehr wegzudenken) zu informieren und zu überzeugen.

Bei der Diözesansynode 1971/72 vertrat ich als Synodaler unser Dekanat. Schließlich war ich

durch acht Jahre als Diözesanlaienrat nach Innsbruck entsandt.

In all diesen ehrenamtlichen Aufgaben und Funktionen habe ich auch auf Dekanats- und Diözesanebene viele engagierte Laien und Priester kennengelernt und dabei deren Sorgen und Wünsche, wie es in Zukunft in den Pfarren weitergehen könnte, gehört. Natürlich habe auch ich mir stets Gedanken um zukünftige Entwicklungen gemacht.

Schon in den 80er Jahren bat man mich deshalb im Diözesanlaienrat, als „Insider“ ein Kurzreferat zur Situation einer priesterlosen Pfarre und deren Zukunftsausrichtung zu halten.

In unserer Pfarre waren bzw. sind wir, wie schon erwähnt, mit wenigen Ausnahmen stets gut mit Priestern versorgt. So haben wir seit zwei Jahren gar das Glück einen jungen, agilen Pfarrer zu haben, der allerdings im Pfarrverband schon mehrere Pfarren zu betreuen hat. Wenn ich die Situation in unsere Talschaft (das Lechtal) betrachte, so sind derzeit für 16 (teils Klein-) Pfarren in zwei Pfarrverbänden nur noch drei ständige Priester tätig, einer davon ist über 80 Jahre alt.

Da fragt man sich zurecht, wie wird das weitergehen? Eines ist sicher, wir werden mit wenigen Priestern, die sich vorwiegend um die Spendung der Sakramente kümmern dafür mit noch mehr einsatzfreudigen Laien leben müssen. Gottesdienste werden vor Ort nicht mehr zwingend von Priestern geleitet werden. Vermutlich wird dann der Radio- und Fernsehgottesdienst, fallweise eine anerkannte und dann selbstverständliche Möglichkeit zur „Erfüllung der Sonntagspflicht“ sein. Für die lebendige Alltagspfarre, mit all ihren Schattierungen, wird ein Verantwortlicher vor Ort bestellt werden. Beerdigungen, Taufen udgl. können, wie schon jetzt, Diakone oder ausgebildete Laien durchführen.

Zu bemerken ist, dass der Glaubens- und Gläubigenschwund nicht vom Priestermangel zu trennen ist. Dazu eine Überlegung von Winfried Hofinger, die mir zu diesem Thema untergekommen ist, in der er die Frage stellte: „Was täten wir heute mit so vielen Priestern wie wir sie vor dreißig, vierzig Jahren hatten, wenn in Gemeinden in denen es damals noch vier gutbesuchte Gottesdienste an einem Wochenende gegeben hat nur mehr bei einem die Kirche voll ist?“

Wir, „die alte Garde der Gläubigen“, werden also, so gut wie möglich weiterhin mithelfen müssen, die Pfarrstrukturen und die Belebung der kirchlichen Räume zu stützen. Zusätzlich wird es ganz wichtig sein, dass sehr bald Frauen, offiziell und vermehrt, in geistliche Ämter zugelassen werden, zumal Frauen doch schon immer Eckpfeiler in der Kirche sind.

Zur Überwindung dieser Nöte gibt es keine Impfung und der Lockdown des Mangels an Priestern und der Schwund an Gläubigen wird anhalten.

Derzeit kann dieser durch unser Mittun und die persönliche Glaubensausübung, verbunden mit öffentlichem Bekennen, ein wenig gemildert werden.

Hast du schon !

deinen Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021 entrichtet?

Wenn nicht, dann denk daran, dass deine Standesorganisation nur dann ihre Aufgaben erledigen kann, wenn sie auch über die hiefür unumgänglich notwendigen Mittel verfügt.

Überweise daher noch dieser Tage deinen Mitgliedsbeitrag mittels des dir zugesandten Zahlscheines oder bezahle diesen direkt im Landessekretariat ein.

Gärtnertipp

von Gärtnermeister

Michael Ruech

Boten des Frühlings

Wir sind zwar noch mitten im Winter, Schnee liegt im Garten und auf der Terrasse, also noch keine Spur vom Frühling. Die Tage werden allerdings wieder länger und die Sonne merklich intensiver. Kein Wunder, dass wir schön langsam Lust auf den Frühling bekommen. Was kann uns das Gefühl besser vermitteln, als einige Blumen als Frühlingsboten.

Ich habe in einem früheren Artikel über Tulpen, Narzissen, Schneeglöckchen usw. geschrieben. Diesmal möchte ich über die Primeln, zu Deutsch „Schlüsselblumen“ schreiben. Von der gleichnamigen Familie (Primulaceae) gibt es ca. 550 Arten, die vorwiegend in Asien und Europa beheimatet sind. Es sind hauptsächlich Stauden, mit rosettenartig angeordneten Blättern und glöckchen- oder tellerförmigen Blüten.

Die wohl Bekannteste unter ihnen ist die heimische Schlüsselblume (Primula elatior), die in geschützten Gegenden oft schon ab März auf Wiesen, Auwäldern und besonders Bergwiesen leuchtend gelb blüht. Durch Kreuzung mit der zweiten heimischen Schlüsselblume (Primula veris) und weiteren Arten, entstanden die Elatior-Hybriden (Gartenschlüsselblume). Im Garten bevorzugen sie einen halbschattigen, humosen Boden, der nicht zu trocken sein darf. Es gibt sie in zahlreichen Farben, von gelb über rot bis blau. Die Blütezeit ist von März bis April. Gepflanzt werden sie in Gruppen, z.B. unter Bäumen, aber auch in ein Staudenbeet, meist im Vordergrund, denn sie werden nur 30 cm hoch.

Im Handel bekommt man sie schon ab Jänner als Topfpflanze. Zusammen mit Narzissen und Traubenhyazinthen in eine Schale gepflanzt, wird der Frühling vorzeitig ins Wohnzimmer gebracht. Ein heller Standort, der nicht zu warm ist, verlängert die Blütezeit. Es wird reichlich gegossen und alle zwei Wochen gedüngt, mit einem im Handel erhältlichen Flüssigdünger. Nach den Frösten kann man sie in den Garten setzen. Übrigens, die echte Schlüsselblume spielt auch in der Medizin keine unbedeutende Rolle. Aus den Wurzeln und Blüten wird ein Tee zubereitet, der bei Erkältungskrankheiten schleimlösend wirkt.

Im Handel überall erhältlich und als Topfpflanze sehr beliebt ist Primula acaulis, die Kissenprimel, die bis 15 cm hoch wird und in sehr vielen verschiedenen Farben erhältlich ist. Sie liebt einen hellen Standort auf dem Fensterbalken, braucht reichlich Wasser und die verblühten Blüten sollten ausgezupft werden. Meistens werden die Pflanzen nach dem Verblühen weggeworfen, sie sind aber mehrjährig und können nach den Nachtfrösten im Garten ausgepflanzt werden. Am Besten unter Bäumen und Sträuchern. Sie verwildern dort und vermehren sich auch gerne.

Auch als Zimmerpflanze angeboten wird Primula obconica, die Becherprimel. Sie stammt ursprünglich aus dem Himalaya. Aus ihr sind zahlreiche Züchtungen für die Zimmerkultur entstanden. Ihre Blüten stehen in Dolden über den Blättern in den Farben weiß, rosa, rot und violett. Sie liebt einen hellen aber nicht sonnigen Standort nicht über 15°C.

Steht sie wärmer, sollte sie von Zeit zu Zeit besprüht werden. Leitungswasser zum Gießen sollte immer gut abgestanden sein, denn die Becherprimel verträgt kein kalkhaltiges Wasser. Sie blüht von Feber bis Mai. Die Becherprimel ist in allen Pflanzenteilen giftig. Schuld daran ist der Giftstoff Primin, der besonders bei Allergikern zu allergischen Reaktionen führen kann. Die neuen Sorten enthalten kaum noch den Inhaltsstoff und sind deshalb auch weniger gefährlich.
Wie anfangs schon erwähnt ist die Familie der Primeln sehr groß, so gibt es gerade unter den Alpenpflanzen zahlreiche Vertreter. Auch in Sümpfen und an Bach- und Teichrändern sind sie zu finden, doch für diese Gruppe braucht es einen eigenen Artikel. Abschließend ein kleiner Tipp für Männer:

Primeln sind ein nettes Geschenk für den Valentinstag.

† ehem. Ortsvertrauensmann Steiner Johann

Am 21. November 2020 verstarb der ehemalige Ortsvertrauensmann von Schlaiten, Herr Johann Steiner im Alter von 86 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Johann als Ortsvertrauensmann von 01.02.1966 bis 09.05.1995 in der Ortsgruppe Schlaiten tätig.

† ehem. Ortsvertrauensmann Edmund Gigele

Am 2. Dezember 2020 verstarb der ehemalige Ortsvertrauensmann von Fließ, Herr Edmund Gigele im Alter von 86 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Edmund als Ortsvertrauensmann von 01.02.1972 bis 16.01.1994 in der Ortsgruppe Fließ tätig.

Der Tiroler Land- und Forstarbeiterbund und die Landarbeiterkammer Tirol bedanken sich auf diesem Wege für ihren Einsatz und werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Warum Mitglied beim Tiroler Land- und Forstarbeiterbund werden?

Die besten Kollektivverträge in der Land- und Forstwirtschaft Österreich haben wir in Tirol - dies ist nur durch gemeinsame Anstrengung aller gelungen.

Werde daher auch du Mitglied beim Tiroler Land- und Forstarbeiterbund!

LAK Kammerpräsident und Landesobmann des TLFAB

Andreas Gleirscher Mobil: 0664/839 89 10 E-Mail: andreas.gleirscher@lkv-tirol.at

LAK Kammerdirektor und Landessekretär des TLFAB

Dr. Günter Mösl Tel.: 05 92 92/ DW 3001 E-Mail: guenter.moesl@lk-tirol.at
Mobil: 0664/632 80 90

Tiroler Land und Forstarbeiterbund

Margit Unsinn Tel.: 05 92 92/ DW 3010 E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Sekretariat, Mitgliederverwaltung

Landarbeiterkammer Tirol

Elisabeth Fitsch Tel.: 05 92 92/ DW 3000 E-Mail: lak@lk-tirol.at

Sekretariat, Homepagebetreuung, Gestaltung Mitteilungsblatt

Rechtsabteilung

Mag. Johannes Schwaighofer Tel.: 05 92 92/ DW 3002 E-Mail: johannes.schwaighofer@lk-tirol.at
Mobil: 0660/ 347 76 46

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht, Kollektivverträge

Förderungsabteilung

Andrea Hauser, BEd. Tel.: 05 92 92/ DW 3003 E-Mail: andrea.hauser@lk-tirol.at
Mobil: 0664/ 6025 98 3003

Beratung und Information im Bereich Förderung

Sachbearbeiterin

Katharina Zauscher Tel.: 05 92 92/ DW 3004 E-Mail: katharina.zauscher@lk-tirol.at

Land- und Forstarbeiterhilfswerk, Abwicklung Landarbeiterkammer-Ehrungen

Abteilung für Rechnungswesen

Brigitte Redolfi Tel.: 05 92 92/ DW 3005 E-Mail:brigitte.redolfi@lk-tirol.at

Buchhaltung, Förderungsabteilung

Unsere nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes „Der Landarbeiter“ erscheint voraussichtlich Ende Februar 2021!

PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
PEFC
PEFC/06-39-364/35
www.pefc.at

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber (Verleger): Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Medienunternehmen: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Redaktion: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 92 92 3010
Fax: (+43) 05 92 92 3099, E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Herstellung und Druck: Egger Druck GmbH,
Palmersbachweg 2, 6460 Imst

Fotos: Alle Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der LAK Tirol

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes
Medieninhaber: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck.
Unternehmensgegenstand: Herstellung und Verbreitung des Mitteilungsblattes „Der Landarbeiter“.
Geschäftsführer und Chefredakteur: Dr. Günter Mösl
Mitglieder des Vorstandes: Andreas Gleirscher, Martin Ennemoser, Josef Stock, Thomas Tschiderer, Johannes Mark, Heinrich Moser, Ing. Helmut Lang, Peter Kofler, Anton Schellhorn, Richard Soder, Deutschmann Andreas, Ing. Verena Unterkircher, Susanne Schöpf, Veronika Stafler, Ing. Pichler Manuel
Anschrift für alle: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck.
Blattlinie: Die Blattlinie entspricht den Satzungen des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes.

P.b.b. **Österreichische Post AG I MZ I 02Z030216M**
TLFAB I 6020 Innsbruck I Brixner Straße 1